



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Zweite Nachfrage zur Überwachung des Anti-Atom-Camps

1. Welche Maßnahmen wurden zur "landseitigen Aufklärung" des Anti-Atom-Camps 2014 in Kiel im Einzelnen vorgenommen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8 in der Drucksache 18/2644 vom 28.01.2015 wird verwiesen.

2. Welche Maßnahmen umfasste die "taktische Kommunikation" im Einzelnen?

Antwort:

Kontaktaufnahme der Polizei zur Versammlungsleitung, Anbieten fester Ansprechpartner und Übermittlung der Erreichbarkeit.

3. Welche "operativen Maßnahmen" sind im Einzelnen erfolgt?

Antwort:

Jedes dienstliche Handeln der Polizeivollzugskräfte stellt eine operative Maßnahme dar, z.B. das Besetzen eines Dienstkraftfahrzeugs. Eine Enumeration und damit eine Beantwortung ist unmöglich.

4. Sind Helikopterflüge der Bundespolizei bei Landesbehörden anzumelden oder anzuzeigen? Wenn ja, welche Angaben liegen über Helikopterflüge der Bundespolizei über den Raum Kiel während des Anti-Atom-Camps 2014 vor?

Antwort:
Nein.

5. Über wie viele Personen, die Teilnehmer, Veranstalter oder sonst (potenziell) Beteiligte des Camps waren, wurden Daten mit der Bundespolizei ausgetauscht?

Antwort:
2 Personen.

6. Wurden zur Erstellung der Gefahrenprognose Daten zu bestimmten Personen verarbeitet und, wenn ja, zu wie vielen Personen?

Antwort:
Ja. Die Anzahl der betroffenen Personen wird aus taktischen Gründen nicht öffentlich gemacht.

7. An welche Behörden genau richtete das Landeskriminalamt Erkenntnisanfragen und wie viele Personen waren Gegenstand dieser Anfragen?

Antwort:
Auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 der Drucksache 18/2895 vom 20.04.2015 wird verwiesen.
Die Erkenntnisanfragen waren nicht personenbezogen.

8. Welche Dienststellen waren in den Vorjahren mit dem Anti-Atom-Camp befasst, mit denen auch 2014 ein Informationsaustausch erfolgt ist?

Antwort:
Das Polizeipräsidium Münster in Nordrhein-Westfalen.

9. Ist mit weiteren Dienststellen ein Informationsaustausch erfolgt (die nicht vorher mit dem Anti-Atom-Camp befasst waren)? Wenn ja, mit welchen?

Antwort:
Auf die Antwort zur Frage 7 wird verwiesen.

10. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dieser Informationsaustausch?

Antwort:
Auf der Grundlage des § 192 Landesverwaltungsgesetz.